

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

INHALT

- | | |
|--|---|
| 12. Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Anwendung von § 31 Abs. 2 TBO 2022 idF LGBL. N. 7/2025 und der Bauunterlagenverordnung 2024 | Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen im RIS |
| 13. Baumschutz in Tirol | 16. Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2025 mit Zwischenabrechnung 2024 |
| 14. Vorhabennachweis gem. § 82 TGO - Beschlussfassung im Gemeinderat | 17. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2025 |
| 15. Vorbereitungen betreffend die | <i>Verbraucherpreisindex für Jänner 2025 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

12.

Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Anwendung von § 31 Abs. 2 TBO 2022 idF LGBL. N. 7/2025 und der Bauunterlagenverordnung 2024

Mit Gesetz vom 5. Februar 2025, welches am 1. März 2025 in Kraft treten wird, wird die Tiroler Bauordnung 2022 ua. dahingehend novelliert, dass die in § 31 Abs. 2 TBO 2022 geregelten Anforderungen an Bauunterlagen im Hinblick auf die Vorgaben der am 18. Juli 2024 in Kraft getretenen Bauunterlagenverordnung 2024 (LGBL. Nr. 42/2024) präzisiert werden.

In diesem Zusammenhang dürfen seitens der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht die nachstehenden Informationen bzw. Klarstellungen hinsichtlich der Anwendung von § 31 Abs. 2 TBO 2022 idF LGBL. Nr. 7/2025 sowie der Bauunterlagenverordnung 2024 übermittelt werden:

In § 31 Abs. 2 TBO 2022 in der ab 1.3.2025 geltenden Fassung sowie § 1 Abs. 2 lit c und § 3 Abs. 2 lit. c der Bauunterlagenverordnung 2024 ist normiert, dass der Lageplan die Grundstücksnummer des Bauplatzes und die in der Natur überprüften Grenzen des Grundstückes, samt den Schnittpunkten mit den Grenzen der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke, unter Angabe des Datums der

Überprüfung und der Toleranzen der Grenzen basierend auf den ihnen zu Grunde liegenden Vermessungsurkunden zu enthalten hat.

Klargestellt wird, dass durch diese Bestimmungen die in den §§5 und 6 der Tiroler Bauordnung 2022, LGBL. Nr. 44/2022 idgF, enthaltenen Regelungen hinsichtlich der **Abstände von baulichen Anlagen nicht** berührt werden. Ziel der Bestimmungen der Bauunterlagenverordnung 2024 ist es vielmehr, dass dadurch den Baubehörden nach Baufertigstellung ermöglicht werden soll, anhand der Lagepläne die Rechtmäßigkeit von Baubeständen insbesondere auch im Falle der nach Bauführung durch amtswegige Berichtigungen des Katasters erfolgte Grenzänderungen zu überprüfen. Für die Beurteilung, ob eine bauliche Anlage lagerichtig errichtet wurde, ist die Kenntnis der jeweils geltenden Toleranzen der Grenzen (Genauigkeitsvorschriften gemäß Vermessungsverordnung) essentiell.

Bei der Prüfung, ob bei einer baulichen Anlage die nach der Tiroler Bauordnung 2022 vorgegebenen Abstände

eingehalten werden, sind somit ausschließlich die jeweils maßgeblichen §§ 5 und 6 der Tiroler Bauordnung und die planlich eingezeichneten Grenzen heranzuziehen. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die planliche Darstellung der Abstände den Abständen in der Natur zu entsprechen hat. **Die Berücksichtigung von Toleranzen der Grenzen, die zu einem Unter- oder Überschreiten der nach der TBO 2022 vorgeschriebenen Abstände führen würden, wäre gesetzeswidrig!**

Klarestellt wird weiters, dass durch die in leg. cit. der TBO 2022 bzw. der Bauunterlagenverordnung 2024 enthaltene Formulierung der „in der Natur überprüften Grenzen des Grundstücks“ nicht zwingend (Nach)Vermessungen durch die Baubehörde zu verlangen sind und vielmehr im Einzelfall zu entscheiden ist, ob dies geboten ist oder nicht. Es besteht somit **keine gesetzliche Verpflichtung** eine (Nach)Vermessung jedenfalls durchzuführen. Es obliegt vielmehr der Prüf-, Warn- und Sorgfaltspflicht des planerstellenden Sachverständigen, ob **im Einzelfall** (insbesondere bei Neubauten) eine Grenzvermessung zur Verhinderung einer missbräuchlichen Anwendung der Toleranzen der Grenzen erforderlich ist. Sofern eine Vermessung erforderlich ist, ist vom planerstellenden Sachverständigen zu beurteilen, welche Grenzpunkte zu vermessen sind.

In § 1 Abs. 2 lit. f und § 3 Abs. lit f der Bauunterlagenverordnung 2024 ist normiert, dass der Lageplan die Koordinaten der Eckpunkte der Umriss des Neu- bzw. Zubaus zu enthalten hat. Diesbezüglich wird konkretisiert, dass jedenfalls die abstandsrelevanten Eckpunkte anzuführen sind. Ebenso sind jene gebäudespezifischen Eckpunkte anzuführen, welche für die Beurteilung der lagerichtigen Ausführung relevant sind.

Weiters wird mitgeteilt, dass Vermessungsbefugte im Sinn des § 1 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 190/2013, zur Erstellung von Lageplänen im Sinne der Bauunterlagenverordnung 2024 als auch zur Eingabe von Plänen in das Geschäftsregister der Vermessungsämter befugt sind. Ingenieurbüros für Vermessung sind (nur) zur Erstellung von Lageplänen berechtigt.

(Holz)Baumeister sowie (Holz)Baugewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 (WV), zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 150/2024) sind dementsprechend nicht zur Erstellung von Lageplänen berechtigt.

*Mag.^a Christa Thaler
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht*

13.

Baumschutz in Tirol

Seit vielen Jahren wird der Schutz von Bäumen im Siedlungsbereich in Tirol thematisiert und diskutiert, weshalb die Tiroler Landesregierung in der Vergangenheit verschiedene Varianten zur Verbesserung der Möglichkeiten einer solchen Unterschutzstellung auf Gemeindeebene geprüft hat. Der Tiroler Gemeindeverband, die Landeshauptstadt Innsbruck, die Mitglieder des Städtebundes sowie die Gemeinden selbst wurden dabei jeweils direkt oder indirekt eingebunden, um den tatsächlichen Bedarf für die Schaffung zusätzlicher Schutzmöglichkeiten zu erheben.

Im Ergebnis wurde von den Tiroler Gemeinden jeweils

kein Bedarf, insbesondere an der Implementierung einer Verordnungsermächtigung für die Erlassung von Baumschutzverordnungen innerhalb der Gemeinden, geäußert. Zudem wurden im Zusammenhang mit solchen Verordnungen ein erwartbar hohes Konfliktpotential (Eingriff in Privateigentum) und mögliche Begleiterscheinungen solcher Verordnungsvorhaben erkannt. Nicht zuletzt wäre für die Erlassung einer Baumschutzverordnung innerörtlich der/die Bürgermeister:in naturschutzrechtlich zuständig. Als Fachgrundlage für die Verordnung müsste dabei jeweils ein naturkundefachliches Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden, wobei die Kosten

dafür die jeweilige Gemeinde treffen würden.

Auf Grund dessen sind derzeit keine zusätzlichen Möglichkeiten für die Unterschutzstellung von Bäumen im Siedlungsbereich geplant, auch zumal das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBL. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit dem Gesetz LGBL. Nr. 73/2024, bereits jetzt (auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden) folgende Möglichkeiten für die Unterschutzstellung von Bäumen bietet:

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann gemäß **§ 27 TNSchG 2005** Naturgebilde, deren Erhaltung wegen Ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit, wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zu Naturdenkmälern erklären. Ein solcher Bescheid bindet nicht nur den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Naturgebildes, sondern löst auch Rechtsfolgen für die Allgemeinheit aus, indem jede Veränderung, Entfernung, oder Zerstörung des Naturdenkmales einer Bewilligungspflicht unterstellt wird. Zudem steht den Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit offen, durch Verordnung Verbote festzulegen, die zur Erhaltung des Naturdenkmales erforderlich sind.

Eine weitere, subsidiäre Option eröffnet der **§ 13 TNSchG 2005**:

Auf dieser Grundlage können kleinräumige Natur- oder Kulturlandschaften, welche die Voraussetzung für die

Erklärung zu einem Naturdenkmal nicht erfüllen, durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden. In den Erläuterungen zum TNSchG 2005 wird ausdrücklich hervorgehoben, dass hierfür auch Baumgruppen in Frage kommen. Eine Unterschutzstellung einzelner Bäume ermöglicht § 13 TNSchG 2005 jedoch nicht.

Im Bedarfsfall kann die Gemeinde daher eine begründete Anregung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde richten und so die Prüfung der Voraussetzungen für eine konkrete Unterschutzstellung selbst initiieren.

Der Vollständigkeit halber wird zudem auf den bereits auf Grundlage des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bzw. der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 bestehenden Schutz von bestimmten Waldtypen hingewiesen. Auch die Wiederherstellungsverordnung der EU enthält umfangreiche Vorgaben für die Wiederherstellung der verschiedenen, insbesondere auch der städtischen Ökosysteme. Die diesbezüglichen Rechtsfolgen sind in ihrer Auswirkung noch nicht im Detail absehbar, müssen aber sicherlich beobachtet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch (+43(0)512/508-3443) und per Mail (umweltschutz@tirol.gv.at) zur Verfügung.

Mag.^a Sandra Rinner
Abteilung Umweltschutz

14.

Vorhabennachweis gem. § 82 TGO - Beschlussfassung im Gemeinderat

Gem. § 82 TGO sind Vorhaben Investitionen in Sachanlagen oder Beteiligungen sowie einmalige Instandhaltungsmaßnahmen. Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, die einzelne Vorhaben betreffen, sind entsprechend zu kennzeichnen und über die gesamte Laufzeit darzustellen.

Ein Vorhaben ist jedenfalls dann in einem Nachweis darzustellen, wenn die Finanzierung durch eine der nachfolgenden Mittelaufbringungen erfolgt:

- a) Darlehen
- b) Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen
- c) Kapitalvermögen, welches vorhabenbezogen angelegt wurde
- d) dem Verkauf von Anlagevermögen, das zur Finanzierung von Vorhaben bestimmt ist

In diesem Fall sind die gesamten Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sowie Anteilsbeträge aus der laufenden Wirtschaftsführung zur Ausfinanzierung des Vorhabens (Eigenmittel) in einem eigenen Nachweis darzustellen. Jedes Vorhaben ist dabei getrennt auszuweisen. Die Laufzeit des jeweiligen Vorhabens ist anzuführen, bei mehrjährigen Vorhaben ist diese laufend aktuell zu halten.

Jedes Vorhaben benötigt bereits vor Beginn einen Beschluss des Gemeinderates gem. § 30 Abs. 1 lit. m TGO.

Für die Verwirklichung und Finanzierung von Vorhaben nach § 82 TGO ist unter einem **eigenen Tagesordnungspunkt** ein Beschluss des Gemeinderates zu fassen. Dieser gesonderte Beschluss über das Vorhaben ist spätestens bei jener Gemeinderatssitzung zu fassen, in der dieses Vorhaben im Voranschlag mitbeschlossen wird. Es wird empfohlen, mit den **Vorbereitungsarbeiten zum Vorhaben frühzeitig** zu beginnen.

In das Protokoll ist dafür ein Gesamtkosten- und Finanzierungsplan zum Vorhaben aufzunehmen. Es sind

dabei sowohl die gesamten Investitionskosten als auch die einzelnen Positionen anzuführen, wie das Vorhaben finanziert werden soll. Ein Muster zu diesem Vorhabensbeschluss sowie eine Excel-Vorlage zur Erfassung des Kosten- und Finanzierungsplans wird in der [Wissensdatenbank unter Downloads / Formulare](#) zur Verfügung gestellt.

Jedes Vorhaben muss für sich über die gesamte Laufzeit betrachtet ausfinanziert sein. Aufträge für Vorhaben dürfen nur vergeben und vertragliche Verpflichtungen hierüber nur eingegangen werden, wenn die zu ihrer Finanzierung vorgesehenen Mittelaufbringungen gesichert sind.

Die **ursprünglichen Gesamtkosten** des Vorhabens sowie das **Datum des Beschlusses** des Gemeinderates zum Vorhaben sind beim jeweiligen Vorhaben auszuweisen und müssen auf dem Nachweis ersichtlich sein. Ändern sich die Gesamtkosten während der Laufzeit des jeweiligen Vorhabens gegenüber den ursprünglichen Gesamtkosten, so sind zudem die **angepassten Gesamtkosten** auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass wenn sich eine grundlegende Änderung der Gesamtkosten zu den ursprünglichen beschlossenen Gesamtkosten ergibt (Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung), dann ist das Vorhaben mit dem geänderten Gesamtkosten- und Finanzierungsplan erneut im Gemeinderat zu beschließen.

Bei der Planung von Vorhaben sind deren Kosten sorgfältig zu ermitteln. Erstreckt sich die Ausführung des Vorhabens auf mehrere Jahre, so sind auch die auf die einzelnen Jahre entfallenden Teilkosten zu ermitteln und laufend fortzuschreiben. Über die Deckung der Kosten (Teilkosten) ist ein Finanzierungsplan zu erstellen und laufend fortzuschreiben.

Die obigen Ausführungen zum Vorhabennachweis gelten für Gemeindeverbände sinngemäß.

15.

Vorbereitungen betreffend die Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen im RIS

Wie Ihnen bereits bekannt sein dürfte, wurde mit dem Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 auch eine Novellierung des § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 beschlossen. Die Änderung des § 60 TGO wird am **1. Juli 2025** in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung werden **Verordnungen von Gemeindeorganen** nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden **Verordnungsblattes für die Gemeinde** elektronisch im **RIS kundzumachen** sein, sofern gesetzlich keine andere Kundmachungsform - wie etwa im Bereich des Raumordnungsrechtes - vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund werden von Seiten der Abteilung Verfassungsdienst, Amt der Tiroler Landesregierung, **ab April 2025 Schulungen**, die neben den rechtlichen Grundlagen für die Kundmachung im RIS in erster Linie den Umgang mit dem sog. RIS-Journal, also den praktischen Kundmachungsvorgang, zum Inhalt haben, in **allen Bezirken** durchgeführt.

Das **Portal-Anwendungsrecht „RIS-Gemeinderecht“** steht ab sofort im Rechteteil für alle Gemeinden zur Verfügung. Die Administratoren können dieses Recht nun

an die zu berechtigenden Sachbearbeiter vergeben, sodass ab dem Zeitpunkt der Schulung mit den erforderlichen Tests (das **Rechtsinformationssystem Journal** steht ab der Vergabe des Rechts in seiner Testumgebung und ab 1. Juli 2025 produktiv zur Verfügung) begonnen werden kann.

In diesem Zusammenhang soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die **Testphase** erst mit der **jeweiligen Schulung beginnt**. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass jede Gemeinde bis zum Beginn der jeweiligen Schulung im Interesse der Durchführung von Tests über die **technische Möglichkeit** verfügen muss, Dokumente bis zu einer Dateigröße von maximal 50 MB Tests mit einer **Amtssignatur** zu versehen. Das Hochladen von Dokumenten **ohne Amtssignatur** ins RIS ist technisch **nicht möglich**, weder in der Testumgebung noch im produktiven RIS-Journal.

Hinsichtlich näherer Informationen zur eingangs genannten Schulung (Anmeldung etc.) darf auf das **Schreiben der Abteilung Verfassungsdienst** vom 06.03.2025, Zl. VD-1527/2/32-2025, verwiesen werden.

16.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden März 2025 mit Zwischenabrechnung 2024

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	239.335	-333.661	-572.996	-239,41
Lohnsteuer	55.747.138	48.403.354	-7.343.783	-13,17
Kapitalertragsteuer	1.182.908	1.544.010	361.102	30,53
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	341.510	1.166.498	824.989	241,57
Körperschaftsteuer	65.361	-356.490	-421.851	-645,42
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	136	173	37	26,88
Stiftungseingangssteuer	14.838	29.101	14.264	96,13
Bodenwertabgabe	-18.686	3.907	22.593	120,91
Stabilitätsabgabe	109.518	118.647	9.129	8,34
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	57.682.057	50.575.541	-7.106.516	-12,32
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	24.742.540	25.859.780	1.117.240	4,52
Tabaksteuer	1.672.955	1.834.705	161.750	9,67
Biersteuer	166.988	159.736	-7.252	-4,34
Mineralölsteuer	3.138.225	2.930.717	-207.508	-6,61
Alkoholsteuer	166.863	151.981	-14.881	-8,92
Schaumweinsteuer	2.385	1.780	-605	-25,36
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	112.418	84.404	-28.014	-24,92
Energieabgabe	-4.423	122.536	126.959	2870,32
Normverbrauchsabgabe	395.810	381.976	-13.834	-3,50
Flugabgabe	101.685	118.559	16.874	16,59
Grunderwerbsteuer	8.413.605	9.169.873	756.267	8,99
Versicherungssteuer	80.743	58.620	-22.123	-27,40
Motorbezogene Versicherungssteuer	62.701	898	-61.803	-98,57
KFZ-Steuer	10.121	11.812	1.691	16,70
Konzessionsabgabe	348.366	349.402	1.035	0,30
Summe sonstige Steuern	39.410.982	41.236.778	1.825.796	4,63
Kunstförderungsbeitrag	33.405		-33.405	-100,00
Gesamtsumme	97.126.444	91.812.319	-5.314.125	-5,47
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	94.343.099	71.986.801	-22.356.298	-23,70

17.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis März 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	19.270.106	19.342.113	72.008	0,37
Lohnsteuer	121.540.711	120.115.058	-1.425.653	-1,17
Kapitalertragsteuer	7.395.446	6.923.852	-471.593	-6,38
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	1.105.389	2.583.985	1.478.596	133,76
Körperschaftsteuer	27.818.272	24.247.300	-3.570.972	-12,84
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	318	523	205	64,59
Stiftungseingangssteuer	472.390	185.227	-287.163	-60,79
Bodenwertabgabe	103.712	171.722	68.010	65,58
Stabilitätsabgabe	320.803	227.407	-93.396	-29,11
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	178.027.147	173.797.189	-4.229.958	-2,38
Sonstige Steuern				0
Umsatzsteuer	80.793.410	83.639.779	2.846.368	3,52
Tabaksteuer	5.169.944	5.355.634	185.689	3,59
Biersteuer	496.929	459.042	-37.887	-7,62
Mineralölsteuer	11.442.225	9.281.794	-2.160.431	-18,88
Alkoholsteuer	431.639	439.790	8.151	1,89
Schaumweinsteuer	4.988	5.415	427	8,55
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	315.409	279.800	-35.609	-11,29
Energieabgabe	-60.438	258.649	319.087	527,96
Normverbrauchsabgabe	1.223.190	1.206.188	-17.002	-1,39
Flugabgabe	391.508	426.337	34.829	8,90
Grunderwerbsteuer	29.621.240	31.705.029	2.083.789	7,03
Versicherungssteuer	3.278.510	3.477.364	198.853	6,07
Motorbezogene Versicherungssteuer	4.205.760	4.173.572	-32.188	-0,77
KFZ-Steuer	148.559	150.353	1.793	1,21
Konzessionsabgabe	920.217	1.079.462	159.245	17,31
Summe sonstige Steuern	138.383.092	141.938.206	3.555.114	2,57
Kunstförderungsbeitrag	33.405	0	-33.405	-100,00
Gesamtsumme	316.443.643	315.735.395	-708.249	-0,22
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	313.660.298	295.909.877	-17.750.422	-5,66

VERBRAUCHERPREISINDEX für Jänner 2025 (vorläufiges Ergebnis)		
	Dezember 2024 (endgültig)	Jänner 2025 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2020		
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	125,1	126,4
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	135,4	136,8
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	149,9	151,4
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	164,1	165,8
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	181,4	183,3
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	190,9	192,9
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	249,6	252,2
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	387,9	392,0
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	680,9	688,0
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	867,6	876,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	870,4	879,5
Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Jänner 2025 beträgt 126,4 (vorläufige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 1,3 Punkte (+ 3,2 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Statistik Austria https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck